

## Zusammenfassung der ab dem 22.7.2021 in Hessen geltenden Corona-Regeln anhand der Auslegungshinweise

### VORBEMERKUNGEN

Sollten die Inzidenzen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sieben Tage in Folge **über die 35-Marke** steigen, kommt es entsprechend des **Eskalationskonzepts** vor Ort zu kreisgenauen Verschärfungen. Die tagesaktuellen Werte sind einsehbar unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle> .

Sollte das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar sein, werden **gezielte Hotspot-Maßnahmen** ergriffen. Ab einer Inzidenz höher 50 bzw. 100 greifen weitergehende Maßnahmen. Dazu zählen bspw. verschärfte Kontaktregeln und eine erneute Ausweitung der Maskenpflicht.

Als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) sind in den Landkreisen der **Kreisausschuss** und in den kreisfreien Städten der **Magistrat** befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), über die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

### MASKENPFLICHT

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **besteht nicht im Freien**, wird aber auch hier in Situationen, in denen Mindestabständen (1,5 m) nicht eingehalten werden können bspw. beim Schlangestehen, empfohlen.

Die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gilt für Besucherinnen und Besucher von Zusammenkünften nach §§ 16 f., die **in geschlossenen Räumen** stattfinden, **bis zur Einnahme eines Sitzplatzes**. Das Tragen medizinischer Masken, mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen ist verpflichtend. Die ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein. Es wird eine Begrenzung zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen umgesetzt.

Dort, wo keine Maskenpflicht besteht, ist grundsätzlich der Verzehr von Speisen und Getränken möglich (z. B. Sitzplatz im Kino oder bei anderen Veranstaltungen).

### KONTAKTDATENERFASSUNG

Die Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen sind nach § 4 zu erfassen.

Die vom Land Hessen zentral beschaffte Luca-App ist dabei nicht verpflichtend, sondern kann freiwillig von zur Kontaktdatenerfassung Verpflichteten genutzt werden. Andere App-Lösungen können gleichwertig zur Luca-App verwendet werden. Für Besucher\*innen ohne Smartphone ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten, wenn nicht andere Möglichkeiten zur digitalen Erfassung (z. B. über das Schlüsselanhängersystem bei Luca) zur Verfügung stehen.

### ABSTANDS- UND HYGIENEREGELN

Es gelten **keine starren Regeln**:

*§ 5,2: „Maßnahmen zur Ermöglichung der **Einhaltung der Mindestabstände** [von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte] oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise **Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken** nach § 2 auch am Sitzplatz oder **Zugangsbeschränkungen** auf Personen mit **Negativnachweis**.“*

Die möglichen Maßnahmen nach § 5 Nr. 2 sind **optional und alternativ**, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die Erläuterung des Landes zur letzten Regelung: „Es ist sowohl das einfache als auch das doppelte Schachbrettmuster zulässig. Das Schachbrettmuster ist nur ein Beispiel für eine aufgelockerte Sitzordnung. Ein bestimmtes Muster ist nicht vorgegeben.“

### **NEGATIVTEST**

Bei Veranstaltungen in **Innenräumen** mit **mehr als 100 Teilnehmer\*innen** besteht die **Pflicht**, einen **Negativnachweis** vorzulegen. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.

### **GRÖSSENORDNUNG**

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen nicht **mehr als 25 Personen** im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.

Veranstaltungen mit mehr als **750 Personen** in geschlossenen Räumen oder mehr als **1.500 Personen** im Freien bedürfen immer einer **individuellen Genehmigung** durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter. Dabei werden Geimpfte und Genesene nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht mitgezählt.

(Quelle: Kommentierte Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV, Hessische Landesregierung)